Verordnung

Inkrafttreten:
01.01.2007

vom 12. Dezember 2006

zur Änderung des Energiereglements

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Energiegesetz vom 9. Juni 2000;

beschliesst:

Art. 1

Das Energiereglement vom 5. März 2001 (EnR; SGF 770.11) wird wie folgt geändert:

Einfügen eines neuen Kapitels (nach Artikel 9)

2a. KAPITEL (neu)
Höchstanteil an nicht erneuerbarer Energie

Art. 9a (neu) Grundsatz

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Art. 9b (neu) Berechnungsmethode

[1] Der zulässige Wärmebedarf für Neubauten wird aus den Grenzwerten gemäss Standardnutzung nach SIA Norm 380/1 für den Heizwärmebedarf und für den Wärmebedarf für Warmwasser berechnet.

[2] Bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für die Komfortlüftung und die Luftförderung einbezogen werden. Der gesamte Aussenluftvolumenstrom muss mindestens dem Wert der Standardnutzung gemäss SIA Norm 380/1 entsprechen.

[3] Die bei Komfortlüftungen für Heizung und Luftförderung benötigte Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet; die für Warmwasser benötigte Elektrizität wird nicht gewichtet.

Art. 9c (neu) Standardlösungen

Die Anforderung gemäss Artikel 9a gilt als erbracht, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt und keine elektrische Widerstandsraumheizung eingesetzt wird:

a) Verbesserte Wärmedämmung:
   - Verbesserung der U-Werte aller Einzelbauteile der Gebäudehülle um mindestens 30 %;

b) Verbesserte Wärmedämmung und erneuerbare Energien für Warmwasser bei Wohnbauten:
   - Verbesserung der U-Werte aller Einzelbauteile der Gebäudehülle um mindestens 20 %;
   - wahlweise Wassererwärmung mit Wärmepumpe oder Sonnenkollektoranlage mit einer verglasten Absorberfläche von mindestens 3 % der Energiebezugsfläche;

c) Verbesserte Wärmedämmung und mechanische Lüftung:
   - Verbesserung der U-Werte aller Einzelbauteile der Gebäudehülle um mindestens 20 %;
   - mechanische Lüftung mit Wärmerückgewinnung und einem gesamten Aussenluftvolumenstrom, der mindestens dem Wert der Standardnutzung entspricht. Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung muss über 75 % liegen;

d) Wärmepumpe:
   - elektrische Wärmepumpe für mindestens 50 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;

e) Holzfeuerung:
   - Einzelofenfeuerung für 100 % des Heizwärmebedarfs oder Holzheizkessel mit dazugehöriger Infrastruktur für mindestens 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser oder Anschluss an ein Fernwärmenetz mit den gleichen Eigenschaften;

f) Sonnenkollektoren für Wohnbauten:
   - Sonnenkollektoranlage mit einer verglasten Absorberfläche von mindestens 10 % der Energiebezugsfläche für Warmwasser und Heizungsunterstützung;

g) Abwärmenutzung:
   – direkte Nutzung von Abwärme aus Kälteanlagen, industriellen oder gewerblichen Prozessen für mindestens 30% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;

h) Fernwärme aus einer Kehrrichtverbrennungs- oder Abwasserreinigungsanlage:
   – Anschluss an ein Fernwärmenetz mit Nutzung von Abwärme aus einer Kehrrichtverbrennungs- oder Abwasserreinigungsanlage.

Art. 9d (neu) Befreiung und Ausnahmen

Von den Anforderungen gemäss vorhergehendem Artikel befreit sind Erweiterungen von bestehenden Bauten, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m^2 oder weniger als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles, höchstens aber 1000 m^2 beträgt.

Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b

1 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anschlussleistung 3 kW oder weniger beträgt.

2 Bei einer Anschlussleistung von mehr als 3 kW wird die Bewilligung erteilt, wenn:

...

b) der spezifische Heizleistungsbedarf des Gebäudes weniger als 20 W/m^2 Energiebezugsfläche beträgt.

Art. 27 Subventionsberechtigte Objekte

1 Sofern die Massnahmen nicht durch dieses Reglement und insbesondere durch die Bestimmungen des Kapitels 2a vorgeschrieben sind, geben Anspruch auf Finanzhilfen des Kantons:

a) neue automatische Holzheizungen zur Deckung des Wärmegrundbedarfs eines neuen Gebäudes sowie zur Sanierung einer hauptsächlich mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizung;

b) neue thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Heizwärme und zur Warmwasseraufbereitung;

c) neue photovoltaische Solaranlagen, unabhängig davon, ob sie an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind oder nicht;

d) private Neu- oder Umbauten, die die Kriterien des Minergie-Standards erfüllen.

2 Die Gemeinden haben nur Anspruch auf Finanzhilfen für Holzheizungen sowie für thermische und photovoltaische Solaranlagen für Gebäude, die nicht vom Staat subventioniert werden und die die Kriterien des Minergielabels erfüllen.

3 Kein Anspruch auf Finanzhilfe besteht, falls das subventionsberechtigte Objekt bereits durch ein anderes Förderprogramm unterstützt wird, das gemäss Bundesgesetzgebung eine Reduktion des Globalbeitrags des Bundes an den Kanton bewirkt.

4 Die Finanzhilfen von Bund und Kanton für Heizungen dürfen zusammen 60 % der Kostendifferenz zwischen einem subventionsberechtigten Objekt und einer vergleichbaren konventionellen Anlage nicht übersteigen.

Art. 28 Bst. d, Einleitungssatz

[Beiträge an Holzheizungen können gewährt werden, wenn:]

d) die gesamte installierte Heizleistung der Holzschnitzelheizung über 70 kW liegt und die Anlage die folgenden Kriterien erfüllt:

...

Art. 29 b) Thermische Solaranlagen

Beiträge an thermische Solaranlagen können gewährt werden, wenn:

a) die Anlage eine Kollektorfläche von mindestens 3 m^2 aufweist; ausgeschlossen sind Luftkollektoren und Anlagen zur Heutrocknung und zur Heizung von Schwimmbecken;

b) die Anlage die Leistungs- und Qualitätsprüfungen gemäss der Norm EN 12975-1 / -2 bestanden hat.

Art. 31 Abs. 2 (neu)

2 Gleichzeitig gebaute oder renovierte Doppeleinfamilienhäuser oder Reihenhäuser gelten als ein einziges beitragsberechtigtes Minergie-Haus.

Art. 32 Berechnungsgrundsätze
a) Holzheizungen

Die Finanzhilfen für Holzheizungen werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

a) für eine Nennleistung bis 20 kW wird ein Pauschalbetrag von 2000 Franken gewährt;

b) für eine Nennleistung zwischen 20 und 70 kW werden 100 Franken pro kW installierte Heizleistung gewährt;

c) für eine Nennleistung über 70 kW werden die Förderbeiträge anhand der während einer Heizsaison produzierten Nutzenergie berechnet und betragen 70 Franken pro Megawattstunde (MWh), höchstens aber 270000 Franken.

Art. 33 Bst. c

Aufgehoben

Art. 35 d) Minergie-Gebäude

Für Gebäude, die den Minergie-Standard erfüllen, werden die Finanzbeiträge nach folgenden Regeln geleistet:

a) Neubau: ein Pauschalbetrag von 6000 Franken bis zu 250 m^2; ab 250 m^2 beträgt der Beitrag 20 Franken pro zusätzlichen Quadratmeter Energiebezugsfläche, höchstens aber 20000 Franken;

b) Sanierung: ein Pauschalbetrag von 7000 Franken bis zu 250 m^2; ab 250 m^2 beträgt der Beitrag 30 Franken pro zusätzlichen Quadratmeter Energiebezugsfläche, höchstens aber 20000 Franken.

Art. 35a (neu) Besondere Vorhaben

1 Bei Vorhaben, die für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Kantons von besonderem Interesse sind, kann der Höchstbetrag der Finanzhilfe angehoben werden auf maximal:

– 300000 Franken für Holzheizungen;

– 100000 Franken für photovoltaische Solaranlagen.

2 Die Volkswirtschaftsdirektion ist befugt, über die Gewährung von Finanzhilfen bis zu 100000 Franken für Holzheizungen und bis zu 50000 Franken für photovoltaische Solaranlagen zu entscheiden.

3 Für Finanzhilfen, die über den festgelegten Höchstbeträgen liegen, entscheidet der Staatsrat innerhalb der Grenzen von Absatz 1.

4 Die finanziellen Möglichkeiten des Staates werden berücksichtigt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident: Die Kanzlerin:

Cl. GRANDJEAN D. GAGNAUX